

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil 1

1959	Berlin, den 25. April 1959	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
9. 4.59	Verordnung über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) .....	317
7.4.59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	319
1.4.59	Anordnung über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorgeempfängern und ihren pflegebedürftigen Angehörigen .....	319
9. 4.59	Anordnung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit .....	320
4.4.59	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison .....	323
4. 4.59	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften .....	324
6.4.59	Anordnung über die Feriengestaltung für alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen .....	324
9.4.59	Anordnung über die Befreiung von Umsätzen aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit der Ärzte von der Umsatzsteuer .....	327
9. 4.59	Anordnung über die Haftung der Ehegatten und der Kinder für Steuerschulden bei Zusammenveranlagung .....	327
1.4. 59	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Lohnfonds für das technische Personal — .....	328
	Berichtigungen .....	328
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	328

### Verordnung\* über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung).

Vom 9. April 1959

Zur Verbesserung der Qualität der in den Verkehr gebrachten Futtermittel und zum Schutze der Gesundheit der landwirtschaftlichen Nutztiere wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Industriell hergestellte Futtermittel und importierte Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sind zur Registrierung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden. Einzelheiten der Registrierung werden durch Durchführungsbestimmung geregelt.

\* Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur Futtermittelverordnung erscheint als Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann eine Eintragung im Futtermittelregister löschen, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Wird eine Eintragung im Futtermittelregister gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt werden. Die vorräufigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gebracht werden.

(4) Registrierpflichtige Futtermittel, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, sind innerhalb von 6 Monaten beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung anzumelden.

#### § 2

Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden\* sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck zu benennen und zu kennzeichnen.

\* Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1959